Richtlinien (RFS) zur Ausführung des Finanzstatuts (FS) der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Teil I : Anwendungsbereich

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien definieren wegen der erfolgten Verlagerung verschiedener Sachverhalte von der Satzungsebene (FS) in die Erlassebene (RFS) einen Mindeststandard. Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Begründung. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf Abweichungen/Besonderheiten gegenüber dem HGB.

Teil II : Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

Zu § 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

Zu Absatz 1:

Die Wirtschaftssatzung enthält:

a) Feststellung der Summe der Erträge, der Summe der Aufwendungen, des geplanten Rückgriffs auf einen Vortrag, des Saldos der Rücklagenveränderung gemäß dem Plan-GuV sowie der Summe der Investitionseinzahlungen und –auszahlungen gemäß Finanzplan. Für gesonderte Wirtschaftspläne sind die vorgenannten Planwerte getrennt auszuweisen;
b) Höhe des gestaffelten Grundbeitrages;
c) Hebesatz für die Umlage;
d) Bemessungsjahr;
e) Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen (vorläufige Veranlagung);
f) Beitragsbefreiung, Freibetrag und sonstige Modalitäten zur Beitragserhebung;
g) Kreditermächtigung in bestimmter Höhe für Investitionen;
h) Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten, sofern solche in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist im Ausnahmefall zur Beseitigung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen zulässig, sofern in der Wirtschaftssatzung eine Ermächtigung ausdrücklich in bestimmter Höhe erteilt ist. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenkredite dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

Musterwirtschaftssatzung siehe Anlage 1 RFS

Zu § 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

Zu Absatz 2:

Der Wirtschaftsplan berechtigt den Präsidenten und den HGF als zuständige Organe und die von ihnen beauftragten Personen, Ressourcen zu beschaffen und einzusetzen. Der Wirtschaftsplan ermächtigt, verpflichtet aber nicht. § 20 FS ist zu beachten.

Zu § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

Zu Absatz 2:

Die Personalübersicht ist gemäß Anlage 2 RFS zu gestalten.

Zusätzlich zu den in Abs. 2 FS genannten Anlage sind besondere Bewirtschaftungsvermerke in einer Übersicht zum Wirtschaftsplan voranzustellen.

Dazu zählen insbesondere folgende Festlegungen:

a) Zweckbindungen (§ 11 Abs. 2 FS);
b) Deckung von Personal- und aller übrigen Aufwendungen, von der Deckung ausgenommener Aufwendungen (§ 11 Abs. 3 FS);
c) Deckung für einzelne Investitionsausgaben (§ 11 Abs. 4 FS);
d) Übertragungsvermerke (§ 12 Abs. 5 FS);
e) Verpflichtungsermächtigungen (§ 7 Abs. 4 FS);
f) Weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern (§ 10 Abs. 1).

Zu § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Die Bestimmung ermächtigt vor Feststellung des Wirtschaftsplans und auch über den Rahmen der Planwerte des abgelaufenen Jahres hinaus solche Aufwendungen zu leisten, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Wenn die Mittel zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, dürfen die Aufwendungen pro Monat max. ein Zwölftel des Planansatzes vom Vorjahr betragen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur fristgerechten bzw. frühestmöglichen Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Zu § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen vor der Beschlussfassung Wirtschaftlichkeitsanalysen unter Beachtung der Folgekosten durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Investitionsmaßnahmen, Entscheidungen über Eigenerstellung oder Fremdbezug, Maßnahmen mit dauerhaften finanziellen Auswirkungen oder Maßnahmen, die für die IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Wertgrenze gemäß RFS zu § 7 Abs. 4 RFS (gesonderte Erläuterung) ist zu beachten.

Als Verfahren für Wirtschaftlichkeitsanalysen kommen insbesondere in Betracht:

- Angebotsvergleiche;
- Kostenvergleichsrechnungen;
- Finanzierungsvergleiche;
- Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode);
- Kosten-Nutzen-Analyse.

Dabei ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls das jeweils sachgerechte Verfahren anzuwenden. Ein Kriterium bildet das Volumen der Maßnahme.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

Zu § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

Zu Absatz 1:

Wird ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag geplant, muss der Ausgleich über einen geplanten Gewinn-/Verlustvortrag und/oder durch Rücklagenveränderungen erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Planwerte sind auf volle 100 € auf- bzw. abzurunden.

Die Einstellungen in und Entnahmen aus den "anderen Rücklagen" (EP Pos. 22b/23b) sind einzeln zu erläutern.

Verpflichtungsermächtigungen erstrecken sich auf Investitionen. Für den Ansatz der Verpflichtungsermächtigungen ist die Kenntnis über die Gesamtmaßnahme erforderlich.

Zu Absatz 4:

Investitionsauszahlungen (Position 11, 13 und 15 Finanzplan) sind im Finanzplan mit dem im Planungsjahr anfallenden Betrag in Summe anzugeben. Darüber hinaus sind in der Mindestgliederung des Finanzplans (Anlage 4 RFS) einzeln anzugeben :

- Investitionen des unbeweglichen Anlagevermögens (Baumaßnahmen, Grundstücke etc.);
- Anschaffung von Fahrzeugen;
- Investitionen im beweglichen Anlagevermögen und für immaterielle Vermögenswerte, deren Ausgabevolumen im Einzelfall 25 T€ oder 0,3 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen übersteigt (Einzelvorhaben). Es gilt der jeweils niedrigere Wert.

Investitionen mit einem Ausgabevolumen unter 25 T€ oder 0,3 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen sind in der Mindestgliederung des Finanzplans in Summe anzugeben.

Veränderungen des Finanzanlagevermögens (Position 14 und 15 Finanzplan), soweit sie Änderungen von Anteilen an (verbundenen) Unternehmen und Beteiligungen sowie diesbezügliche Auszahlungen betreffen, sind einzeln anzugeben. Alle übrigen (Investitions-) Ein- und Auszahlungen sind getrennt nach den Positionen des Finanzanlagevermögens jeweils in Summe pauschal abzubilden. Wiederanlagen und Umschichtungen innerhalb der Positionen sind keine (Investitions-) Ein- und Auszahlungen. Umschichtungen zwischen Umlauf- und Finanzanlagevermögen und umgekehrt sind als (Investitions-) Ein- und Auszahlungen zu planen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in den entsprechenden Positionen des Finanzplans auszuweisen. Sie beziehen sich immer auf Einzelvorhaben. Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß dem folgenden Muster dem Wirtschaftsplan beizufügen.

Muster Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen-bezeichnung	Gesamtplanwert der Maßnahme	Planwert Geschäftsjahr	Verpflichtungsermächtigung Geschäftsjahr		
		t	t + 1	t + 2	t + ...

Der (Gesamt-) Planwert kann größer als die Summe der Verpflichtungsermächtigungen sein, die Summe der Verpflichtungsermächtigungen kann nicht größer als der (Gesamt-) Planwert sein.

Gesondert zu erläutern sind Beschaffungen, deren Ausgabevolumen im Einzelfall

25 T€ oder 0,3 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen übersteigt.

Zu Absatz 5:

Die Positionen der Plan-GuV und Finanzplanes sind gemäß den als Anlagen 3 und 4 RFS (Mindestgliederung) beigefügten Mustern zusätzlich zu untergliedern und dem Wirtschaftsplan zur Information beizufügen. Die Kontenangaben im Muster Anlage 3 dienen nur als Zuordnungsvorschriften, sind aber nicht auszuweisen. Die Erläuterungen sollen sich an der geplanten Geschäftsentwicklung orientieren.

Insbesondere sind darzustellen:

- Betragsmäßig bedeutsame Positionen;
- Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, soweit es zum Verständnis der Planwerte notwendig ist.

Zu § 8 Größere Baumaßnahmen

Zu Absatz 1:

Größere Baumaßnahmen umfassen Neu- und Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen und Instandhaltungen. Das Volumen umfasst die geplanten Gesamtkosten der Maßnahme gemäß DIN 276/277.

Zu Absatz 2:

Der Beschluss gemäß Abs. 2 FS setzt voraus, dass Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Die Kosten sollen nach DIN 276/277 ermittelt werden. Eine gegebenenfalls wegen der Erhöhung des Volumens erforderliche Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung einzuholen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nach folgendem Muster aufzustellen:

Baukosten	Plan gesamt in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag			Position GuV	Position FP
		Jahr t	Jahr t+1	etc.		
Baugrundstück						
Herrichtung und Erschließung						
Bauwerk / Baukonstruktion						

Bauwerk / Technische Anlagen						
Außenanlagen						
Ausstattung und Kunstwerke						
Baunebenkosten						
Gesamtkosten						

Finanzierung						
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit						
Cash Flow aus Investitionstätigkeit						
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit - **Kredite** - **Investitionszuschüsse**						
Finanzierung gesamt						

Im jeweiligen Geschäftsjahr sind die vorgesehenen Jahresteilbeträge getrennt nach Investitionen im Finanzplan und als Aufwand in Plan-GuV auszuweisen.

Für die Aktivierung gelten die Vorschriften des HGB.

Die Abrechnung der Baumaßnahme richtet sich nach der Gliederung der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Zum Nachweis des maßnahmebezogenen Aufwands empfiehlt sich die Einrichtung gesonderter Konten.

Zu § 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Die Unselbstständigkeit erstreckt sich auf die rechtlichen Verhältnisse. Ein erheblicher Teil liegt immer dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Erträge eigene Erträge und/oder Zuschüsse Dritter sind (z. B. Bildungseinrichtungen).

Zuschüsse aus dem Wirtschaftsplan der IHK zum Ausgleich eines Defizits in einem gesonderten Wirtschaftsplan sind in der Kontenklasse 79 zu buchen. Abführungen an den Wirtschaftsplan der IHK sind in Kontengruppe 59 zu buchen. Diese Kontengruppen sind im Rahmen der Rechnungslegung entsprechend zu konsolidieren.

Für die finanzielle Abwicklung von Gemeinschaftsaufgaben (Gemeinschaftseinrich-

tungen) gelten die Regelungen über gesonderte Wirtschaftspläne nicht.

Zu § 10 Nachtragswirtschaftsplan

Zu Absatz 1:

Die Vollversammlung kann auch einen niedrigeren v. H.-Satz als Aufgreifkriterium für die Änderung des Wirtschaftsplans festlegen. Durch die Vollversammlung kann im Weiteren, auch wenn keine erhebliche Veränderung gemäß § 10 Abs. 1 vorliegt, ein v. H.-Satz bezogen auf das geplanten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag festgelegt werden, bei dessen Über- oder Unterschreitung ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen ist. Entsprechende Festlegungen sind in der Übersicht der Bewirtschaftungsvermerke (§ 4 Abs. 2 FS) anzugeben.

Der in § 10 Abs. 1 genannte v. H.-Wert bezieht sich auf die Summe der geplanten Aufwendungen (Positionen 7 bis 10, 14, 15, 17, 18 und 19 der Plan-GuV) bzw. auf die Positionen 11, 13 und 15 des Finanzplans.

Im Nachtragswirtschaftsplan sind die ursprünglichen und die geänderten Planwerte auszuweisen. Dies gilt auch für die erläuterungspflichtigen Angaben gemäß § 7 FS.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf des Nachtragswirtschaftsplans einschließlich der Änderung der Wirtschaftssatzung ist so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Verabschiedung noch vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Bei Veränderungen ohne Auswirkungen auf die Höhe der geplanten Aufwendungen und/oder (Investitions-) Auszahlungen reicht die Änderung der Wirtschaftssatzung aus.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

Zu § 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung von Erträgen und Aufwendungen aus IHK-Mittel auf bestimmte Zwecke ist im Wirtschaftsplan anzugeben. Dies gilt auch für von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel. Derartige Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan zu erläutern.

Bei einer Zweckbindung sollen Aufwendungen nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Erträge geleistet werden. Die Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan durch Nennung der entsprechenden Aufwands- bzw. Investitionspositionen mit den Planwerten bei den korrespondierenden Ertragspositionen anzugeben.

Zu Absatz 3:

Von der Deckungsfähigkeit sind in der Regel zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie der Präsidentenfonds auszunehmen.

Zu § 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

Zu Absatz 2, 3 und 4:

Die den Genehmigungen zu Grunde liegenden Sachverhalte sind zu erläutern bzw. zu begründen.

Zu Absatz 2:

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die über die in der Plan-GuV veranschlagten Beträge hinausgehen. Die veranschlagten Beträge dürfen in Summe bis zu 10 v. H. überschritten werden, wenn Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen unter dieser Grenze der Genehmigung durch die Vollversammlung.

Zur Deckung stehen alle Minder-Aufwendungen und alle Mehr-Erträge gemäß Muster zu § 7 Abs. 3 FS zur Verfügung, soweit sie nicht per Bewirtschaftungsvermerk gemäß RFS zu § 4 Abs. 2 in den Regelungen zu RFS von der Deckung ausgenommen sind. Für Abweichungen von der Plan-GuV gelten folgende Regeln, sofern Deckungsfähigkeit nach § 11 Abs. 3 FS besteht:

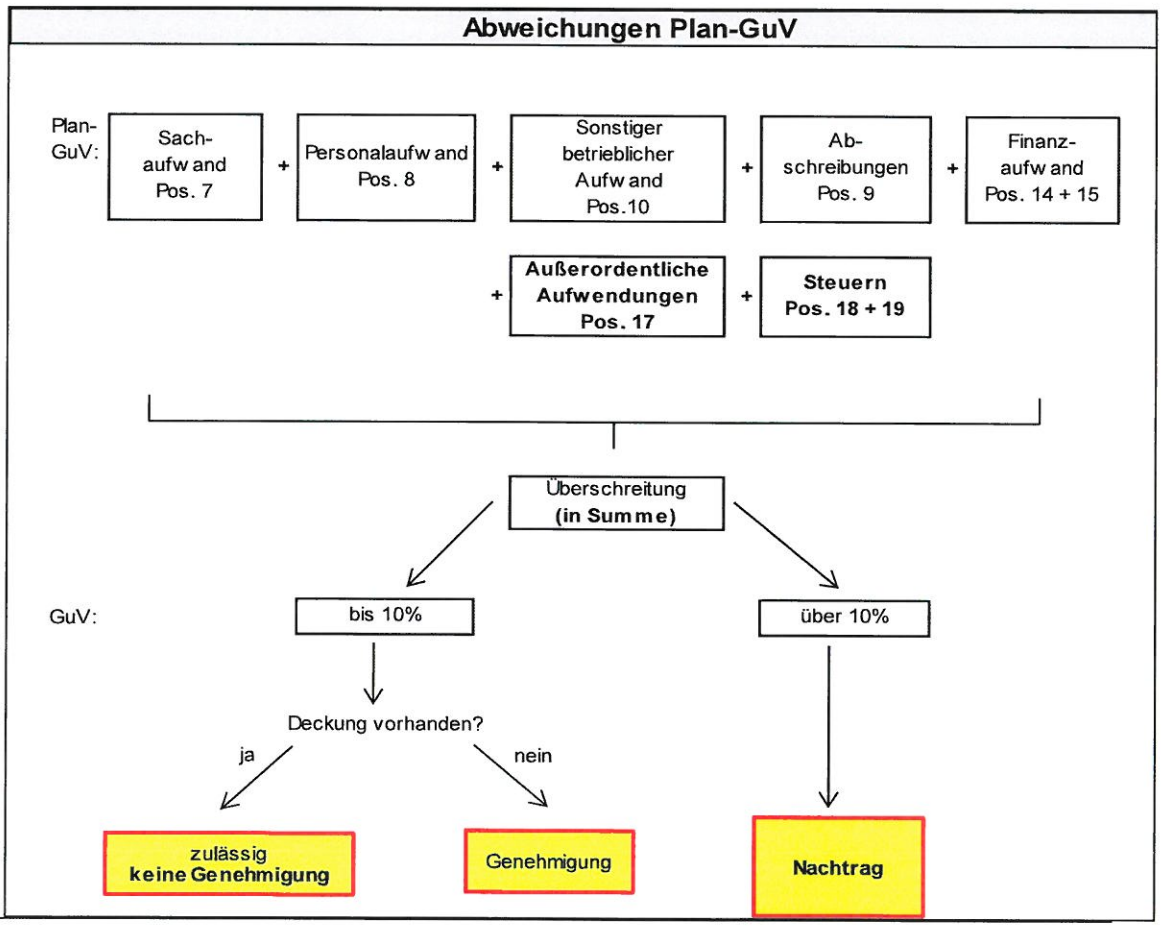

Zu Absatz 3:

Außerplanmäßige Aufwendungen sind alle in der GuV ausgewiesenen Positionen, die nicht in der Plan-GuV enthalten sind. Maßgebend hierfür ist gemäß RFS zu § 7 Abs. 5 die Anlage III RFS.

Außerplanmäßige Investitionsauszahlungen entstehen durch Investitionsmaßnahmen, die gemäß RFS zu § 7 Abs. 4 im Finanzplan unter den Positionen 11, 13 und 15 nicht enthalten bzw. einzeln erläutert sind. Sie sind wie die außerplanmäßigen Aufwendungen zu behandeln.

Zu Absatz 4

Die in der Mindestgliederung Finanzplan (Anlage 4 RFS) geplanten Auszahlungen je Einzelvorhaben dürfen je um bis zu 25 v. H. des festgesetzten Betrages überschritten werden, wenn Deckung aus anderen Investitionsmaßnahmen gegeben ist.

Für Abweichungen gelten folgende Regeln:

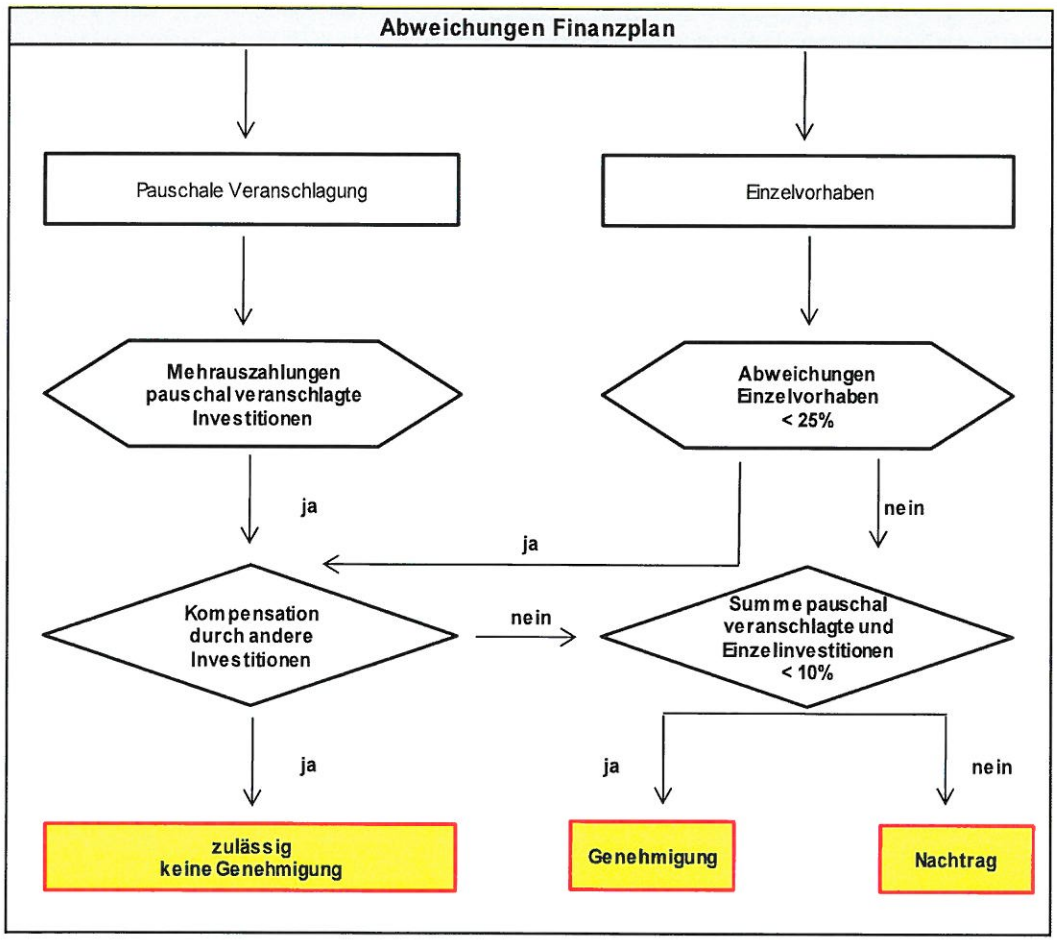

Zu Absatz 5:

Übertragbar sind nur Mittel für einzeln veranschlagte Investitionen nach § 7 Abs. 4 FS. Dafür können Planreste gebildet werden. Voraussetzung ist ein Bewirtschaftungsvermerk gemäß RFS zu § 4 Abs. 2 Buchstabe d. Sie ergeben sich aus noch nicht oder noch nicht vollständig realisierten Investitionsvorhaben. Planreste für Investitionsausgaben begründen eine zusätzliche Ermächtigung für die folgenden Wirtschaftsjahre.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

Zu § 13 Buchführung, Inventar

Zu Absatz 1:

Für die Buchführung und das Inventar gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 238 - 263 HGB. Die GoB sind sinngemäß anzuwenden.

Die den Erträgen zu Grunde liegenden Forderungen sind im Entstehungszeitpunkt zu buchen und in der fälligen Höhe zu erheben. Die Verwaltung der Forderungen erfolgt über eine Debitorenbuchhaltung.

Zu Absatz 2:

Die Vollständigkeit des Rechnungswesens bedeutet, dass alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge der IHK in einem einheitlichen Buchführungssystem rechnerisch abgebildet werden. Die Bildung mehrerer Buchungskreise (Mandaten) ist zulässig. Unverzichtbare Bestandteile einer ordnungsgemäßen Buchführung sind: Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung, Gehalts- und Lohnbuchhaltung. Nicht in die Rechnungslegung der IHK einzubeziehen sind wirtschaftlich selbstständige Vorgänge, die nicht der IHK selbst bzw. unmittelbar zuzurechnen sind, sondern von der IHK für ihr nahe stehende Einrichtungen übernommen werden, wie z. B. Treuhandkonten, Wirtschaftsjunioren, Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine u. U. Kooperationen.

Die Buchführung ist nach einem aus dem Kontenrahmen gemäß § 13 Abs. 2 FS abgeleiteten Kontenplan (Buchungsstellen) zu gliedern. Dabei ist die als Anlage 5 beigefügte dreistellige Untergruppen-Systematik zu übernehmen, auch um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Eine weitere Untergliederung obliegt dem Beauftragten für die Wirtschaftsführung.

Hinweis:
Der Kontenplan (Anlage III FS bzw. Anlage 5 RFS) dient als Muster.

Falls es im Geschäftsverkehr allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, dürfen Leistungen vor Empfang einer Gegenleistung vereinbart

oder bewirkt werden.

Organisation und Verfahren der Buchführung und des Zahlungsverkehrs sind in einer Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft (Anlage 6 RFS) vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu regeln. Insbesondere gilt, dass Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Anordnung der nach der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft zuständigen Personen angenommen oder geleistet werden dürfen. Anordnungen zur Zahlung dürfen nicht von Beschäftigten der Kasse und der Buchhaltung erteilt werden. Alle Rechnungsbelege bedürfen der sachlichen und der rechnerischen Feststellung. Sachliche und rechnerische Feststellung können von derselben Person vorgenommen werden.

Zu § 14 Eröffnungsbilanz

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren die als Anlage 7 RFS beigefügten Sondervorschriften maßgeblich. Sie weichen u. a. bei der Bewertung durch die Anwendung eines modifizierten Zeitwertkonzeptes von den einschlägigen Regelungen des HGB ab, die ab dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz für alle Geschäftsvorgänge maßgeblich sind.

Zu § 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

Zu Absatz 1:

Die angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden.

Zu Absatz 2:

Der Jahresabschluss und der Anhang haben unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu den einzelnen Umständen erforderlich.

Für Einrichtungen, für die gesonderten Wirtschaftspläne erstellt werden, sind Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht gemäß § 15 Abs. 1 zu erstellen. Wird für solche Einrichtungen keine eigenständige Bilanz erstellt, sind deren Vermögen und Kapital in die Bilanz der IHK einzubeziehen. Die Erfordernisse der Erstellung einer eigenständigen Erfolgs- und Finanzrechnung bleiben davon unberührt.

Zu Informationszwecken kann bei Bestehen mehrerer eigenständiger Bilanzen eine vereinfachte Gesamt-Bilanz durch Summation der Einzel-Bilanzen dargestellt wer-

den. Eine Pflicht zur Prüfung der Gesamt-Bilanz besteht nicht.

Zu Absatz 3:

Die in § 15 Abs. 1 FS angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden. Der Anlagenspiegel (Anlage 10 RFS) und der Plan/Ist-Vergleich zur GuV (Anlage 11 A 1. u. 2. RFS), zur Finanzrechnung (Anlage 11 B 1. u. 2. RFS) sind entsprechend den in Klammern genannten Anlagen zu erstellen. Im Übrigen sind die Erläuterungsgrundsätze gemäß § 7 Abs. 5 FS und den RFS zu § 7 Abs. 5 zu beachten.

Zu Absatz 4:

Die in § 15 Abs. 1 FS angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden.

Zu § 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

Für Buchführung und Jahresabschluss gilt:

Festgelder werden grundsätzlich gemäß den HGB-Regelungen im Umlaufvermögen ausgewiesen. Sollten davon abweichend Teile des Festgeldvolumens im Anlagevermögen ausgewiesen werden, sind diese im Anhang zu erläutern

Beiträgen fehlt ein konkretes Leistungsaustauschverhältnis als Grundlage für die Bestimmung des Entstehungszeitpunktes einer Beitragsleistung. Deshalb wird (unterjährig) als Entstehungszeitpunkt das Bescheiddatum herangezogen. Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung zum Ende des Geschäftsjahres werden alle bis dahin vorliegenden bescheidfähigen, aber noch nicht beschiedenen Beitragserträge erfolgswirksam abgegrenzt und dem laufenden Geschäftsjahr (buchhalterisch) zugeordnet sowie bilanziert. Wahlweise kann zur periodengerechten Darstellung der Erträge aus Beiträgen auch eine entsprechende Anhangangabe erfolgen.

Der Materialaufwand ist definiert als der Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung in Zusammenhang steht. Unter betrieblicher Leistungserstellung sind mindestens alle Leistungen und Produkte zu sehen, für die regelmäßig eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben wird.[1]

Zu Absatz 1:

Erhebliche Änderungen für die Anpassung der Kapitalrücklage können begründet sein durch den Erwerb von Grundstücken und den Erwerb oder Bau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die zu

[1] *früher: Richtlinie zu § 13 Abs. 2 Finanzstatut*

einer deutlichen Wertsteigerung des aktivierten Sachanlagevermögens führen.

Zu Absatz 2:

Die Bezugsgröße Summe der geplanten Aufwendungen zur Ermittlung für die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus den Positionen 7 - 10, 14, 15, 17, 18 und 19 der Plan-GuV; gesonderte Wirtschaftspläne sind dabei zu berücksichtigen. Zuweisungen an gesonderte Wirtschaftspläne bleiben bei der Ermittlung der Bezugsgröße unberücksichtigt.

Andere Rücklagen dürfen nur für bestimmte Zwecke gebildet werden. Sie sind im Anhang einzeln aufzuführen.

Als Zweckbestimmungen kommen beispielsweise in Frage:

- Instandhaltung
- Finanzierung von Investitionen als Alternative zur Fremdfinanzierung
- Projekte (z.B. Ausbildungs- und Weiterbildungsinitiativen, Regionalförderung)
- Pensionszinsausgleichsrücklage

Eine Finanzierungsrücklage ist nach erfolgter Inbetriebnahme der entsprechenden Investition ratierlich, geplant aufzulösen oder gegebenenfalls zur Erhöhung der Kapitalrücklage zu verwenden.

Die Höhe der Pensionszinsausgleichsrücklage ergibt sich maximal aus dem jeweils zum Stichtag bestehenden Unterschiedsbetrag zwischen dem nach HGB ermittelten und bilanzierten Rückstellungswert und dem nach einem niedrigeren Referenzzinssatz ermittelten Verpflichtungsvolumen. Der Referenzzinssatz darf nicht niedriger sein, als der Durchschnitt der Performance der langfristigen Finanzanlagen der IHK aus den letzten drei Jahren.

Zu Absatz 3:

Ergebnisvorträge sind nach ihrem Entstehungszeitpunkt zu differenzieren und entsprechend der zeitlichen Befristung zu verwenden.

Zu Absatz 4:

Der Sonderposten ist über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, aufzulösen. Besteht eine zeitliche Bindungsfrist für den Zuschuss, so ist diese für die Auflösung maßgeblich.

Zu Absatz 5:

Der im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Vorschlag zur Verwendung/zum

Ausgleich des Bilanzgewinns/-verlusts kann eine von der Planung abweichende Zuführung oder Entnahme zu oder aus Rücklagen und/oder einen Gewinn-/Verlustvortrag vorsehen. Der Verwendungsvorschlag steht unter dem Vorbehalt der
Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vollversammlung nach § 17 FS. Die Darstellung des Vorschlags zur Verwendung/zum Ausgleich des Bilanzgewinns/Bilanzverlusts erfolgt nachrichtlich im Jahresabschluss. Der buchhalterische Vollzug erfolgt in neuer Rechnung.

Zu § 16 Controlling, IKS

Zu Absatz 1:

Die Ausgestaltung des Controlling (im Sinne von § 16 FS) obliegt der IHK Kassel-Marburg.

Zu Absatz 2:

Zu einem IKS gehört u. a. auch die Durchführung von Kassenprüfungen. Die Kasse ist im jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zu prüfen, davon mindestsens einmal unvermutet (außerordentlich). Die Kassenprüfungen liegen hinsichtlich Beauftragung und Durchführung in der Verantwortung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung. Über Art, Umfang, Durchführung und Ergebnis der Prüfungen sind Berichte zu erstellen.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

Zu § 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes, Entlastung sowie Veröffentlichung

Zu Absatz 2:

Sofern die IHK-Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.

Zu Absatz 3:

Der Entlastung müssen die gemäß § 12 FS erforderlichen Genehmigungen vorausgehen.

Zu Absatz 4:

Die Entlastung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der IHK.

Zu Absatz 5:

Der Jahresabschluss ist im Internet entsprechend der Frist gemäß § 257 HGB bereitzuhalten. Der Jahresabschluss kann auf die Angaben gemäß Anlagen III und IV Muster-FS verkürzt werden. Die zur Erläuterung des Jahresabschlusses erforderlichen Anhangangaben können in verkürzter Form erfolgen.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

Zu § 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

Zu Absatz 3:

Ergeben sich bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung einzuholen. Dies gilt auch bei Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die jeweilige Zweckbestimmung fallen.

Zu Absatz 4:

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Beauftragte für die Wirtschaftsführung festzustellen, in welcher Höhe übertragbare investive Planansätze in Anspruch genommen worden sind und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe neue investive Planreste gebildet werden.

Satzungsmäßige Besonderheiten sind zu beachten.

Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Controllings (§ 16 FS).

Zu § 19 Nutzungen und Sachbezüge

Die Gewährung von Nutzungen und Sachbezügen bedarf der schriftlichen Regelung. Die steuerrechtlichen Bestimmungen (z. B. Sachbezugsverordnung, Lohnsteuerrichtlinien etc.) sind zu beachten.

Zu § 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

Zu Absatz 1:

Die Vollversammlung ist über maßgebende Einzelheiten hinreichend zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Die Vollversammlung beschließt über Gründung, Satzung, Verkauf und Auflösung des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen sowie über die Änderung der Beteiligungshöhe.

Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile beschließt die Vollversammlung über folgende Geschäfte des Unternehmens: Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme neuer oder Änderung bzw. Einstellung bestehender Geschäftsfelder sowie wesentliche Investitionen. Zur Wahrung des Einflusses der Vollversammlung sollte ein Aufsichtsgremium installiert werden, dem Mitglieder der Vollversammlung angehören. Daneben ist der Vollversammlung über Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten.

Zu § 20a Zuwendungen

Kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Zu § 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Zu § 22 Veränderung von Ansprüchen

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Bei Stundung privatrechtlicher Forderungen kann eine Verzinsung vereinbart werden. Die Stundung sollte gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Die Niederschlagung ist nicht antragsgebunden. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist entbehrlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist in dieser darauf hinzuweisen, dass der Anspruch später erneut geltend gemacht werden kann. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Ein Erlass ist nur dann zulässig, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für einen Erlass ist ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.

Die vorgenannte Regelung gilt sinngemäß (Verzicht) auch für zivilrechtliche Ansprüche.

Zu § 23 Geldanlagen

Die Anlage soll in erster Linie in Festgeldern oder in festverzinslichen Wertpapieren erfolgen. Ausschließlich für langfristige Zwecke bestimmte Mittel, insbesondere für Pensionsverpflichtungen, können in begrenztem Umfang in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), angelegt werden.

Die Investmentfonds dürfen:

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden;
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat;
3. der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile;
4. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung;
5. keine Wandel- und Optionsanleihen und
6. insgesamt höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Anlage der Mittel im Übrigen ist entsprechend der Fristigkeit der Verpflichtungen auszurichten.

Zu § 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Kassel, 01. Januar 2014

Gez.	Gez.
Prof. Dr. Martin Viessmann	Dr. Walter Lohmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer